

Antragsteller:

.....

.....

An die
Gemeinde Kolkwitz
FB Ordnung und Sicherheit
Berliner Str. 19
03099 Kolkwitz

Telefon: 0355 29300 0 oder 33
Fax: 0355 29300 99
E-Mail: os-mk@kolkwitz.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

Abbrandtermin: Datum und Zeit

Datum	in der Zeit von-bis	Uhr
-------	---------------------	-----

Art des Traditionsfeuers

* Osterfeuer (bis 25 m³) oder Lagerfeuer (privat bis 5 m³)

(nur Osterfeuer)
Verantwortlich für
die Durchführung:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Öffentliche Veranstaltung ?

* ja / nein

bei ja, Namen der Sicherheitskräfte

Namen der Sicherheitskräfte:

Nr.	Name, Vorname	Tel. (Handy)	Beginn
1			
2			
3			

Ist Ausschank vorgesehen?

* ja / nein

Flur/ Flurstück Nr.: (der Feuerstelle)

Anschrift (Straße, Haus Nr.):

Grundstückseigentümer:

Zustimmung durch den
Grundstückseigentümer erteilt?

* ja / nein

Unterschrift: _____

Bewachung des Brennmaterials
vorgesehen?

* ja / nein

In der Zeit von-bis

Uhr

bei ja, durch wen

Namen des Verantwortlichen:

Name, Vorname	Telefon-Nr.:

Datum / Unterschrift:
(als E-Mail gezeichnet)

.....
Datum / Name / Unterschrift
des Verantwortlichen der Ortsfeuerwehr
(nur bei Osterfeuer notwendig)

* nicht Zutreffendes bitte streichen oder aus dem Feld entfernen

Anlage

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg hat im Juni 2017 ein Faltblatt mit dem Titel „Holzfeuer im Freien“ veröffentlicht, dieses ist bis zu einer Neureglung im Landkreis Spree-Neiße gültig. Weitere Änderungen teilen wir Ihnen im Amtsblatt rechtzeitig mit.

10 Regeln müssen erfüllt sein:

1. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
2. Nur trockenes und naturbelassenes Holz (z.B. Äste ohne Laub von Bäumen) verbrennen.
3. bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden.
4. Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer.
5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
6. Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
7. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
8. Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.
9. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen. Bei Anbruch der Dunkelheit ist das Feuer zu löschen.

Auf Grund vieler Nachfragen zu den Grenzwerten des 3. Punktes wurden in Abstimmung mit dem Amt für Forstwirtschaft Peitz nachfolgende Richtwerte festgelegt:

Zu „anhaltender Trockenheit“

Ab ausgerufenen Waldbrandwarnstufe 3, sind die Bedingungen einer anhaltenden Trockenheit erfüllt.

Zum Anzünden eines Holzfeuers bei ausgerufenen Waldbrandwarnstufe 3 ist eine Genehmigung bei der zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt der Gemeinde) einzuholen.

Über die aktuelle Waldbrandwarnstufe können Sie sich z.B.:

- im Internet des Landkreises www.landkreis-spree-neisse.de oder
- den öffentlichen Telefonanschlüssen der Forstverwaltungen sowie
- unter der Rufnummer (035601) 37125 (Amt für Forstwirtschaft Peitz).
- und an den meisten Feuerwehrgeräthäuern der Gemeinde oder beim Ortswehrführer der Feuerwehr, informieren.

Zu „starkem Wind“

Wind ist ein wesentlicher Einflussfaktor für die Ausbreitung eines Brandes sowie von Rauch oder Rauchgasen. In Anlehnung an den Grenzwert im Versicherungswesen bei der Regulierung von Schäden ist ab einer Windgeschwindigkeit vom 8 m/s die Bedingung „starker Wind“ erfüllt.

Informationen zur Windgeschwindigkeit erhält man über die täglichen Wettervorhersagen oder -prognosen im Fernsehen oder der Presse.

Als Begriff für den 4. Punkt gilt:

Zu „Abfall“

Als Abfall ist hier gemeint, alles was nicht naturbelassenes trockenes Holz ist. Z. B. Holz mit Farbe oder mit einer anderen Behandlung, Laub, Kraut jeder Art, Kunststoffe auch trockener Rasen.

Als Richtwerte für den 8. Punkt gelten:

Zu „Abstand“

Der Abstand zu Gebäuden hat mindestens 10 Meter zu betragen. Der Abstand zu brandgefährdeten Materialien und zu Wäldern sowie zu einzelnen Bäumen, darf 50 Meter nicht unterschreiten.

Eine Anmerkung zum Punkt 9

Zu „Rauchentwicklung“

Das Feuer ist auch unverzüglich zu löschen wenn sich Nachbarn dadurch belästigt fühlen.

Der betroffene Nachbar muss dies natürlich auch dem Betreiber des Feuers mitteilen und nicht sofort die Feuerwehr (die, solange keine unmittelbare Gefahr vom Feuer ausgeht, dafür nicht zuständig ist) oder die Polizei alarmieren.

Allgemeine Hinweise:

Feuer (Traditionsfeuer) die 1 m³ überschreiten, können bei der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz eine Woche vor dem Abbrandtermin beantragt werden.

Osterfeuer (bis 25m³), in jedem Ortsteil nur eins, sind **14 Kalendertage vorher** zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht bearbeitet. Dabei sind die Abstandsflächen und Sicherheitsmaßnahmen sowie Umwelt- und Vogelschutz vor und während der Veranstaltung in jedem Fall einzuhalten. Besonders soll darauf hingewiesen werden: das Mittelpfosten im Abbrandhaufen generell nicht erlaubt sind. Die Veranstalter (persönlich) tragen in jedem Fall die volle Verantwortung, auch für die Beseitigung der Reste.

Alle Feuer am Ostersonntag und Sonntag sind Genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann bei Verstößen kurzfristig durch die zuständige Behörde zurückgezogen und ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Hinweise zum betreten von Wäldern:

Bei Waldbrandstufe 3 und 4 gilt ein allgemeines Waldbetretungs- und Befahrungsverbot, für diejenigen, die keine jagt, hoheitlichen und forstwirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen haben. Wege im und zum Wald werden gesperrt.

Sachgebiet Brandschutz der Gemeinde Kolkwitz